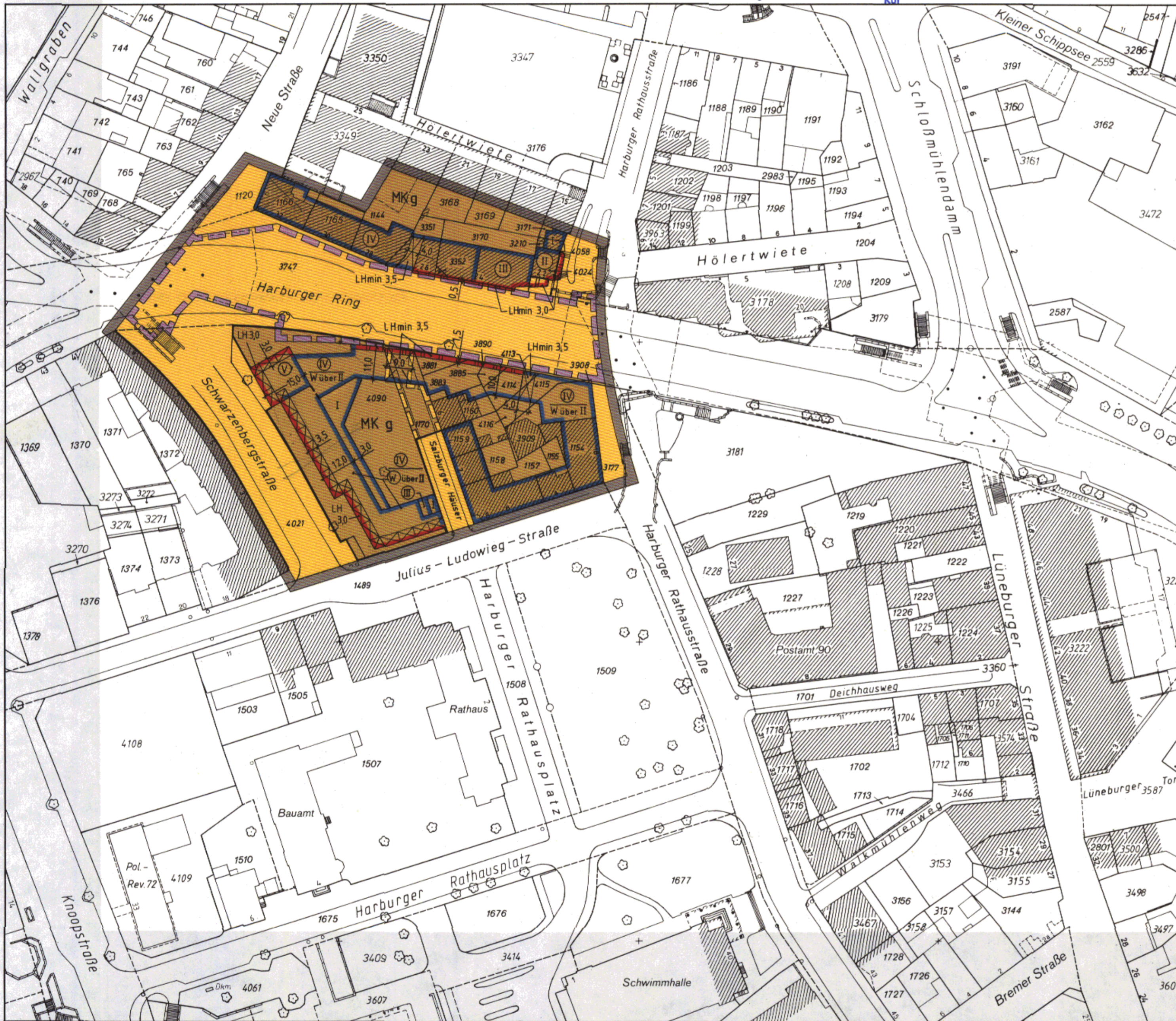


HARBURG 44

Nr. 24113

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Archiv



Bebauungsplan Harburg 44

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- M K** Kerngebiet
- W über II** Wohnungen oberhalb eines bestimmten Vollgeschosses zulässig
- W über II** Nur Wohnungen oberhalb eines bestimmten Vollgeschosses zulässig
- I** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
z.B. **V**
g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Arkaden
- Auskragung
- Durchfahrt
- Straßenverkehrsfläche
- Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung
- LH** Lichte Höhe, als Höchstgrenze
LH min als Mindestgrenze
- Nachrichtliche Übernahme**
 Unterirdische Bahnanlage
- Kennzeichnung**
 Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)
Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1984.

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Harburg 44
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 702

Nr. 24113

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 44

Vom 23. Juni 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 44 für den Geltungsbereich Schwarzenbergstraße, über die Flurstücke 3747 (Harburger Ring) und 1120 (Neue Straße), Nordgrenzen der Flurstücke 1166 und 1165, Westgrenze des Flurstücks 1144, über die Flurstücke 1144, 3168 bis 3171, 4058 (Harburger Rathausstraße), 3747 (Harburger Ring), 3177 (Harburger Rathausstraße), Südgrenzen der Flurstücke 1154, 1155, 1157, 1170 (Salzburger Häuser) und 4090 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gebäuden beiderseits der Straße Harburger Ring sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
3. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
4. Die Dachflächen der Tiefgarage und der eingeschossigen Gebäudeteile auf dem Flurstück 4090 der Gemarkung Harburg sind zu bepflanzen und als Freiflächen für die Bewohner auszubilden.
5. Nutzungen nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sind unzulässig.
6. Erdgeschosse, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, sind ladenartig zu gestalten; ausgenommen hiervon ist die Bebauung am Harburger Ring.
7. Südlich der Straße Harburger Ring sind Spielhallen und ähnliche Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
8. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1986.

Der Senat